

STADT BERGHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 150.5/KE

AM VOGELSCHUTZWÄLDCHEN

M. 1:500

ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG

1. AUSFERTIGUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN
WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB 1 = überbaubar 2 = nicht überbaubar	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
WA III Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB 0,4 III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
BAUWEISE, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB 0 offene Bauweise Baugrenze	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB	Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1990 (BGBl. I S.127).
- Baurordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaurecht - BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.1984 (GV NW 1984 S.419, ber. S.532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S.419).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58).

TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3

- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3

- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3

- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Inhaltsabw. festgesetzt: allgemeines Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3
- Steinplätze und Grünflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass Steinplätze und Grünflächen nur innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) werden ab nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungen
Nr. 4: Grünflächen
Nr. 5: Freizeitanlagen
nicht festgesetzt: Bauland, Grünflächen und sonst. nach § 4 Abs. 3



Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung des Antragsverfahrens nach § 11 (3) BauGB am 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 31.01.1990 (BGBl. I S.127) beschlossen. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften (§ 11 (3) BauGB) wird nicht geltend gemacht.

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung des Antragsverfahrens nach § 11 (3) BauGB am 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 31.01.1990 (BGBl. I S.127) beschlossen. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften (§ 11 (3) BauGB) wird nicht geltend gemacht.

BERGHEIM
den 08.07.1993
Bürgermeister / Beigeordneter
H. Müller

BERGHEIM
den 17.12.1993
Bürgermeister / Beigeordneter
H. Müller

BERGHEIM
den 17.12.1993
Bürgermeister / Beigeordneter
H. Müller

BERGHEIM
den 17.12.1993
Bürgermeister / Beigeordneter
H. Müller

PPFARTH-BAUVERKE
SCHNEIDER STADTPLANUNG
48100 PUTZ 14-6
TEL. 050 0203 3770-35455
TEL. FAX 050 0203 3741